Gemeinde: Ernsthofen
Bezirksbauernkammer: Amstetten
Verwaltungsbezirk:Amstetten

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Zur Durchführung der am 01.03.2020 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern wird festgesetzt:

Wahllokal:	**Gemeindeamt Ernsthofen**	
Verbotszone:	**20 m im Umkreis des Wahllokales**	
Wahlzeit:	Beginn: **08:00 Uhr**	Ende: **12:00 Uhr**

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 20 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.
Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Ernsthofen, am 02.12.2019

Angeschlagen am: 02.12.2019

Abgenommen am: 02.03.2020

GEMEINDE ERNSTHOFEN * AMSTETTEN, NÖ * Gemeinde-siegel Bezirk

Der Bürgermeister